

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schulausflüge

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Dezember 2010

www.arbeitsagentur.de

Schulausflüge

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch die Leistung für eintägige **Schulausflüge**.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für Schulausflüge müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Jobcenter beantragen**. Der Antrag gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle eintägigen Ausflüge im Bewilligungszeitraum.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** für die Teilnahme Ihres Kindes an eintägigen Ausflügen. Diesen gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Steht ein Ausflug an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Das Jobcenter rechnet die Kosten dann direkt mit der Schule ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistung für Schulausflüge für Ihr Kind **vorherst** nur zugesagt wird. In diesem Fall legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an Ausflügen erhalten oder einen Kostennachweis vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter.